

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 RKa 46/95

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufungsausschuß für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung
Brandenburg,
14469 Potsdam, Gregor-Mendel-Straße 10/11,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

1. Allgemeine Ortskrankenkasse für das Land Brandenburg,
14513 Teltow, Potsdamer Straße 20,
2. BKK-Landesverband Ost,
13629 Berlin, Nonnendammallee 104-107,
3. IKK-Landesverband Brandenburg und Berlin,
12099 Berlin, Ordensmeisterstr. 15,
4. Krankenkasse für den Gartenbau,
34121 Kassel, Frankfurter Str. 126,
5. Bundesknappschaft,
44789 Bochum, Pieperstraße 14/28,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
53721 Siegburg, Frankfurter Straße 84,
7. AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
53721 Siegburg, Frankfurter Str. 84,
8. Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg,
14469 Potsdam, Gregor-Mendel-Straße 10/11,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Revisionsklägerin,

9.,

Prozeßbevollmächtigte:

10. Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich
der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg,
14469 Potsdam. Gregor-Mendel-Straße 10/11,

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 1996 durch den
Vorsitzenden Richter F u n k sowie die Richter
S t e e g e und Dr. W e n n e r
beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit im Revisionsverfahren wird für die Klä-
gerin auf 350.000,-- (dreihundertfünfzigtausend) DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Bei der Ermittlung des Gegenstandswertes unterstellt der Senat in Anwendung des § 8
Abs 2 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) die Angabe der Bevollmächtigten
der Klägerin als zutreffend, die ihr zustehende Vergütung würde sich im Falle der Be-
schäftigung des Beigeladenen zu 9) um 108.775,52 DM pro Jahr erhöht haben. Davon
sind 58.500,-- DM abzuziehen, weil die Klägerin dem Beigeladenen ein Bruttogehalt in
dieser Höhe (13 x 4.500,-- DM) gezahlt hätte oder hätte zahlen müssen. Das Siebenfache
dieser um die Gehaltskosten verminderten pauschalierten Vergütung trägt der als
unbefristet geplanten Erweiterung des Leistungsangebots der Klägerin um eine urologi-
sche Ambulanz angemessen Rechnung, weil hinsichtlich der Person des Beigeladenen zu
9) keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, er habe nur kurzfristig bei der Klägerin
tätig werden wollen oder sollen. Damit ergibt sich gerundet ein Gegenstandswert von
350.000,-- DM.

